

Förderprogramm der Stadt Köln

„Housing First“

I. Einführung

Obdach- und Wohnungslosigkeit ist in vielen Städten und Gemeinden in Deutschland ein zunehmendes sozialpolitisches Problem. Auch in Köln gibt es viele Personengruppen, die aus eigener Kraft nur schwer bis gar nicht dauerhaften und bezahlbaren Wohnraum finden können. Obdachlose und Menschen in existenzsichernden Notsystemen (europäischer Begriff der Obdachlosigkeit – wird hier zugrunde gelegt) sind dabei die Gruppe, deren Zugang zum angespannten Wohnungsmarkt am stärksten begrenzt ist.

Mit Beschluss vom 06.02.2020 hat der Rat der Stadt Köln die Förderung des Ansatzes „Housing First“ als Ergänzung der bereits bestehenden Angebote der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe festgelegt. Dabei wird die Stadt Köln zur Schaffung von dauerhaftem und nachhaltigem Normalwohnraum für obdachlose Menschen die Erprobung von Housing-First unterstützen.

Bereits bestehende in Köln praktizierte Ansätze zur Versorgung von obdachlosen Menschen mit Wohnraum wenden Konzepte an, die die persönliche Stabilisierung vor den Abschluss eines Mietvertrags stellen. Die Voraussetzung für die Vermittlung eines Normalmietverhältnisses ist in diesen Ansätzen eine zuvor z.B. in Sonderwohnformen zu demonstrierende Fähigkeit zur Einhaltung der mietvertraglichen Verpflichtungen. Dies wird beispielsweise an der Inanspruchnahme und Mitwirkung an Hilfsangeboten oder der Erreichung zuvor festgelegter Ziele bemessen.

Im Gegensatz dazu geht der Ansatz Housing First davon aus, dass ein Mietverhältnis nicht erst die Folge, sondern der Ausgangspunkt einer auf Freiwilligkeit basierenden Hilfe sein sollte, um eine gelingende soziale Inklusion zu ermöglichen und soziale Schwierigkeiten dauerhaft zu überwinden. Deshalb wird eine obdachlose Person in diesem Konzept bedingungslos, also auch ohne Attestierung einer sogenannten „Mietfähigkeit“, in ein Normalmietverhältnis vermittelt und sodann alle notwendigen Hilfen angeboten, die die Betroffenen in die Lage versetzen, ihre Mietvertragspflichten dauerhaft zu erfüllen. Aus der Sicherheit und Struktur der Wohnung heraus werden dann weitergehende Hilfen organisiert, die die Erreichung der Teilnahmefähigkeit der betroffenen Person in allen Lebensbereichen begünstigt.

Durch die Grundidee Housing First ergibt sich somit auch die Chance, hinsichtlich Kompetenzen und Grundhaltungen des Systems der Kölner Wohnungslosenhilfe elementare Ergänzungen und Fortentwicklungen herbeizuführen. Zudem wird dadurch ein zusätzliches Angebot für eine spezifische Gruppe geschaffen, die vom bestehenden Hilfesystem bislang nicht oder nur sporadisch erreicht wird.

II. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist die soziale Inklusion obdachloser Menschen. Der Wohnraum ist dabei Grundlage zum Aufbau eines sozialen Netzwerkes, sozialräumlicher Integration sowie ökonomischer Inklusion.

Housing First ist ein passgenaues Angebot für einen bestimmten Personenkreis obdachloser Menschen. Zur Evaluation der nutzenden Zielgruppen wird in diesem Förderprogramm der weite, europäische Begriff der Obdachlosigkeit zugrundegelegt. Damit können neben Menschen, die auf der Straße leben auch Menschen, die in den vorübergehenden existenzsichernden Notsystemen der Stadt Köln leben, als Zielgruppe von Housing First im Rahmen dieses Förderprogramms adressiert werden.

Die Ergänzung des Kölner Wohnungslosensystems um das Modul Housing First bringt im Vergleich zu vorübergehender Unterbringung oder diversen spezialisierten Wohnformen eine zusätzliche Qualität ein. Zur Umsetzung des Housing-First-Ansatzes soll der Träger durch die Fördermittel in der Anlaufphase des Housing First, in der die notwendigen Personalstellen noch nicht in vollem Umfang rechtskreisübergreifend, insbes. auch durch Leistungen nach § 67 SGB XII refinanziert sind, finanziell unterstützt werden.

Gegenstand der Förderung ist eine Maßnahme zur Wohnraumakquise und zum Aufbau eines tragfähigen Betreuungssystems im Rahmen der Umsetzung des Ansatzes Housing First. Tragfähig ist in diesem Zusammenhang ein System, das berechtigt ist, rechtskreisübergreifend Unterstützungssysteme für die Menschen zu aktivieren, insbes. auch Hilfen nach § 67 SGB XII.

- 1) Die Maßnahme umfasst den Aufbau und die Weiterentwicklung des Angebots rechtskreisübergreifender wohnbegleitender Hilfen für obdachlose Menschen bzw. eines qualifizierten Beratungsangebots, das den Grundsätzen des Housing-First-Ansatzes entspricht.

Die mit Start und im Rahmen des Aufbaus des Angebotes noch nicht durch rechtskreisübergreifende Unterstützungsleistungen abgedeckten Personalkosten, z. B. die durch die Fallschlüssel nach § 67 SGB XII, können finanziert werden bis die entsprechende Zahl betreuter Personen erreicht ist, längstens bis zum Förderungsende.

Ergänzend können qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden, die bei der Aktivierung rechtskreisübergreifender Ansprüche und einer vorübergehenden psychologischen Begleitung, z.B. auch durch gruppentherapeutische Leistungen, unterstützen.

Das Wunsch und Wahlrecht des Menschen ist seitens des Fördermittelempfängers bei der Wahl der unterstützenden Leistungen sicherzustellen.

- 2) Dies setzt voraus, dass der Fördermittelempfänger Möglichkeiten zum Abschluss direkter Hauptmietverträge (im Sinne von § 535 BGB) zwischen zuvor obdachlosen Menschen und Vermietenden auf dem allgemeinen Mietmarkt

Weiterentwickeltes Förderprogramm Housing First 2022

herstellt, d.h. geeignete mietvertraglich gesicherte Wohnräume für die Projektteilnehmenden akquiriert.

Insbesondere können Immobilienkaufleute zur Wohnraumakquise eingesetzt werden.

Zur Absicherung der **Strukturqualität** ist hierbei die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte nachzuweisen:

Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen: abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik (Diplom, Bachelor/ Master).

Psycholog*innen: abgeschlossenes Studium (Diplom, Bachelor/ Master); ggf. mit Approbation.

Immobilienkaufleute: abgeschlossene Berufsausbildung.

Es gelten die jeweils in den entsprechenden Leistungssystemen zu aktivierenden Personalschlüssel, z.B. derzeit im Rahmen des § 67 SGB XII:

- ✓ von 1:12, wenn die Wohnung vom Wohnungslosen selbst angemietet wird und der Träger das entsprechende Hilfeangebot vor und nach Mietvertragsabschluss zur Verfügung stellt

Ausnahmen sind mit der Fachverwaltung abzustimmen.

III. Art und Dauer der Förderung

Die Stadt Köln gewährt für dieses Förderprogramm ausschließlich mehrjährige Projektförderung (Maßnahmenförderung).

Die Förderung der Maßnahmen beläuft sich auf die **Dauer** von drei Jahren.

Förderfähig sind Personal-, Sach- und Mietkosten, soweit sie für die Projektdurchführung erforderlich sind. Die Höhe der Personalkosten wird auf Basis der geforderten Qualifikation maximal in Höhe der vergleichbaren durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln gewährt. Dies gilt auch für Honorare externer Leistungen, die nicht oder noch nicht sozialrechtlich abgerechnet werden können.

IV. Rahmenbedingungen der Förderung

Für eine Förderung durch die Stadt Köln gelten die in den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit (Allgemeine Bewilligungsbedingungen) genannten Voraussetzungen.¹ Die Förderung der Stadt

¹ Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigtenförderung, Wohnen und Gesundheit, Gültig ab 01.01.2021
<https://buengerinfo.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=794188&type=do>

Weiterentwickeltes Förderprogramm Housing First 2022

erfolgt grundsätzlich subsidiär und richtet sich nach den für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Köln. Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Köln.

Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme und Mitwirkung am Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer, insbesondere zur Wirksamkeit der Leistungen, um Lernprozesse und gewonnene Erkenntnisse, die sich aus der Programmumsetzung ergeben, zu sichern und für die Weiterentwicklung der örtlichen Prozesse als auch des Programmansatzes nutzbar zu machen.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

V. Finanzierungsart und Eigenanteil

Die Förderung erfolgt in Form einer Fehlbetragsfinanzierung.

Für die Förderung ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % in Form von Eigenmitteln, Sachleistungen oder Eigenleistungen einzubringen. Als Eigenleistung können auch unentgeltliche Leistungen, wie ehrenamtliche Leistungen in Form von persönlicher Arbeitsleistung, anerkannt werden. Hierbei wird pro geleistete Arbeitsstunde eine pauschale Vergütung in Höhe von 10 € festgesetzt. Die Festlegung auf einen höheren Betrag ist möglich, sofern die Arbeitsleistung eine besondere Qualifikation erfordert. Über die ehrenamtliche Leistung legt der Fördermittelempfänger einen entsprechenden Stundennachweis unter Angaben zum Namen des/der ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung vor. Ehrenamtliche Eigenleistungen können nur anerkannt werden, wenn seitens des Fördermittelempfängers hierfür weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Daher stellen Überstunden auch keine Eigenleistungen dar.

Hinsichtlich der Reise- und Bewirtungskosten gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) sinngemäß in der aktuell geltenden Fassung.

Abschlagszahlungen werden viermal jährlich im ersten Monat eines Quartals vorgenommen. Erstmals wird ein Abschlag zu dem Quartal fällig, in dem das Leistung erbringende Fachpersonal die Arbeit aufnimmt. Vorab ist der Beginn der Stadt Köln mitzuteilen.

VI. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind juristische Personen, die Erfahrungen und methodische Kompetenz in der Wohnungslosenhilfe vorweisen können und über qualifiziertes Fachpersonal verfügen bzw. fachlich qualifiziert sind.

Weiterentwickeltes Förderprogramm Housing First 2022

Bei der juristischen Person soll, unabhängig von der Rechtsform, ein gemeinnütziger Zweck im Vordergrund des konkreten Handelns stehen.

Bereits in Köln operierende soziale Träger, Bildungseinrichtungen, Vereine und andere Akteure, die bereits in den Stadtteilen aktiv sind, können bevorzugt werden.

Der von Seiten des/der Zuwendungsempfängers*in rechtsverbindlich unterschriebene **Antrag auf Förderung**, ist mit den geforderten Unterlagen/ Angaben beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln bis zum 30.06.2022 der ausgeschriebenen Förderperiode einzureichen.

Für die Bewilligung von später eingehenden Anträgen ist die Umsetzung innerhalb der Laufzeit des Förderprogramms bis zum 31.12.2024 zu beachten.

Die **Antragstellung beinhaltet** neben einer Selbstdarstellung ein qualifiziertes Konzept für die zu fördernde/n Maßnahme/n. Bedarfe, Ressourcen und eine Bezugnahme auf oben genannte strategische Zielsetzungen finden in diesem Konzept ebenso Berücksichtigung wie Aussagen zu Ergebnissen, Wirkungen und Vorschläge für Kennzahlen zu deren Nachweis. Bedarfsorientierte, messbare Ziele und Indikatoren für eine geeignete Wirkungsanalyse werden mit dem Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln abgestimmt und stellen die Grundlage für einen Jahresbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises dar.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen/Angaben erforderlich:

- ✓ ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan.
- ✓ beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/Zuschüsse von Dritten und/oder von der Stadt Köln.
- ✓ Erklärung darüber, sich vorrangig um andere Arten der Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistung oder Fördermittel von Dritten zu bemühen.
- ✓ Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Soweit es sich um eine Ergänzungsförderung im Rahmen der ersten Förderperiode handelt, bezieht sich dies nur auf die ergänzenden Bestandteile.

Hinweis: Kosten, die vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entstehen, werden nicht als förderfähig anerkannt, wenn zuvor kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt worden ist.

- ✓ Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz.

Der Eingang der Unterlagen wird in elektronischer Form bestätigt.

Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft. Eventuell fehlende Unterlagen werden unter Fristsetzung nachgefordert.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrags erfolgt durch einen elektronischen Bescheid.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

VII. Verwendungsnachweis

Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel ist jährlich bis zum 31.03. des folgenden Jahres bzw. drei Monate nach Beendigung der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis (Sachbericht/ qualifizierter Jahresbericht einschließlich der vereinbarten Indikatoren und zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen.

Die Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen sowie der Personal- und Sachkosten erfolgt in getrennter Darstellung. Die Nachweise sind in Form von Ein- und Auszahlungsbelegen, Kontoauszügen oder Verträgen zu erbringen.

Sollten die Nachweise nicht vollständig oder fristgerecht eingereicht werden, so wird der/ die Fördermittelempfänger*in unter Fristsetzung zur Einreichung der Nachweise angemahnt und auf die Möglichkeit der Rückforderung der Mittel hingewiesen. Bleibt dies erfolglos, werden die Mittel zurückgefordert.

Der/ die Fördermittelempfänger*in ist verpflichtet, Belege zehn Jahre aufzubewahren und sie innerhalb einer von der Stadt Köln gesetzten Frist vorzulegen oder zugänglich zu machen

Weitere Anforderungen werden im Rahmen des Bewilligungsbescheides mitgeteilt.

VIII. Qualitätssicherung und Steuerungsstrukturen

Die Jahresberichte und der Ergebnisbericht dokumentieren den Stand der Zielerreichung, Erfolge und Abweichungen der Fördermaßnahme.

Der Bericht soll u.a. Aussagen treffen

- zum Stand der Wohnungsakquise.
- zum Angebot der rechtskreisübergreifenden Leistungen, insbes. auch der wohnbegleitenden Hilfen bzw. des qualifizierten Beratungs- und Unterstützungsangebots, einschließlich der eingesetzten Professionen und des realisierten Betreuungsschlüssels sowie der erfolgreichen Realisierung der Ansprüche in den sozialen Regelsystemen.
- zum Aufbau bzw. zur Entwicklung eines Netzwerks, auf das im Sinne eines passgenauen Hilfeangebots bei Bedarf zurückgegriffen werden kann.
- zu Problemfeldern und Ressourcen, zum Bedarf und zur Kooperationsbereitschaft, sowie zur Lebenssituation der Mieter*innen.
- zu angewandten Methoden und zur Vorgehensweise.

IX. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt ab sofort in Kraft.